

Begründung:

Die Planungen der Fa. Uphoff für den Wiederaufbau ihres abgebrannten Gebäudes umfassen auch Grundstücksflächen, die im Baugebiet D 24 C (östlich vom abgebrannten Gebäude) liegen. Der gültige Flächennutzungsplan stellt diesen Grundstücksteil als Gewerbliche Baufläche dar.

Für die Durchführung des Vorhabens und die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes D 24 D soll im Parallelverfahren der FNP in die Darstellung Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel geändert werden.